

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Mühlmann (AfD) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Prof. Dr.-Ing. Kaufmann (AfD)
- Drucksache 7/1200 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Vergleichbarkeit der Abiturnoten bei der Zulassung zum Studium

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die in der 21. Plenarsitzung am 17. Juli 2020 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 6. September 2020 wie folgt beantwortet:

Der Abgeordnete Mühlmann hat in der Fragestunde am 17. Juli 2020 die Landesregierung gefragt, wie und in welcher Form gedenkt das Ministerium mit dem Problem des zu erwartenden massiven Unterrichtsausfalls bei den Abiturienten umzugehen, die im kommenden Jahr die BLF schreiben?

Mit dem Stufenkonzept "Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen" für das Kita- und Schuljahr 2020/2021 (vorgestellt am 24. Juli 2020) besteht ein Instrumentarium, das die Möglichkeit gibt, zu einem Regelbetrieb in den Bildungseinrichtungen zurückzukehren.

Andererseits bereitet das Stufenkonzept die Einrichtungen auch auf verändertes Infektionsgeschehen vor. Insgesamt ist so gewährleistet, dass sowohl das Recht auf Bildung als auch das Recht auf Gesundheit in einem guten Verhältnis stehen.

Auf Grund der zurzeit niedrigen Infektionszahlen und besserer Kenntnisse über den Infektionsschutz sieht das Stufenkonzept des Ministeriums vor, nach den Sommerferien grundsätzlich zu einem Regelbetrieb in den Schulen zurückzukehren. Das bedeutet, dass die Prüfungen im kommenden Schuljahr unter Beachtung der Thüringer Lehrpläne und Bildungsstandards wie gewohnt vorbereitet und durchgeführt werden sollen.

Entsprechend der Entwicklung des Infektionsgeschehens können notwendige schulrechtliche Anpassungen zu den Prüfungen notwendig werden. Bevor weitergehende Maßnahmen veranlasst werden oder besondere Regelungen in Kraft treten, sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, um eine reguläre Prüfungsdurchführung sicherzustellen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zu gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen gemacht werden. Eine Abmilderungsverordnung wie im vergangenen Schuljahr wäre dabei ein mögliches Instrument. Wie diese dann aussehen würde, hängt von den konkreten Umständen ab.

Unabhängig von der möglichen Organisation des Schulbetriebs im neuen Schuljahr und vom Pandemiegeschehen, werden Maßnahmen ergriffen, die einer weitsichtigen Qualitätssicherung dienlich sind und die die Bildungsgerechtigkeit im Blick haben. Ein Baustein ist die moderate Verlängerung der verfügbaren Lernzeit insbesondere durch eine Veränderung der Dauer der Kurshalbjahre des Abiturjahrgangs 2021. Das Kurshalbjahr 12/I endet am 15. Januar 2021. Das Kurshalbjahr 12/II endet am 19. Mai 2021. Die Abiturprü-

fungen zum Haupttermin finden im Zeitraum vom 26. Mai bis 2. Juli 2021 statt. Die veränderten Abiturprüfungstermine der einzelnen Fächer sind bereits in der veränderten Anlage der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2020/2021 veröffentlicht.

In den Fächern der Abschlussjahrgänge muss sich der Unterricht im kommenden Schuljahr auf zentrale Themen, Inhalte und Kompetenzen konzentrieren. Die Hinweise zu den zentralen schriftlichen Prüfungen für das Schuljahr 2020/2021 weisen aus diesem Grund erweiterte Schwerpunktsetzungen aus. Ein entsprechendes Schreiben haben die Schulen bereits rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres erhalten.

In Vertretung

Dr. Heesen
Staatssekretärin